

# **Verordnung über den Unterhalt der öffentlichen Gewässer in der Gemeinde Dierikon (Wuhrpflicht)**

Gültig ab 1. Juli 2024



## Inhalt

<b>I</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>2</b>
Art. 1	Zweck der Verordnung.....	2
Art. 2	Aufgaben und Zuständigkeiten.....	2
Art. 3	Bestehende Gewässer in Dierikon .....	3
Art. 4	Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden .....	4
Art. 5	Wuhraufsicht.....	4
Art. 6	Pflege und Unterhalt.....	4
Art. 7	Pflege und Unterhalt in der Landwirtschaftszone .....	5
Art. 8	Pflege und Unterhalt im Wald.....	6
Art. 9	Kosten .....	6
Art. 10	Zulässigkeiten .....	6
<b>II</b>	<b>VERANTWORTLICHKEITEN UND INKRAFTTRETEN</b> .....	<b>7</b>
Art. 11	Änderungen der Verordnung .....	7
Art. 12	Inkrafttreten.....	7

## I Allgemeines

### Art. 1 Zweck der Verordnung

<sup>1</sup> In dieser Verordnung werden die Grundsätze für das Wuhrwesen im Gewässerraum «GewR» der Gemeinde Dierikon geregelt. Die Wuhrpflicht regelt den Gewässerunterhalt und die Uferpflege in der Gemeinde Dierikon, ergänzend zum Wasserbaugesetz des Kantons Luzern.

### Art. 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Baulicher Unterhalt:

Beim baulichen Unterhalt handelt es sich um Eingriffe im Gerinne, wie Entfernung von abgelagertem Material, Faschinen, Steinen etc. sowie Bauten zum Gewässer und Hochwasserschutz. Diese sind bewilligungspflichtig und obliegen dem Kanton. Ausnahme sind Bauten, welche auf einem privaten Grundstück erstellt und der Erschliessung der zusammenhängenden Grundstücke dienen. In diesem Fall liegt die Verantwortung bei den Anstössern.

<sup>2</sup> Betrieblicher Unterhalt, Wuhrarbeiten:

Bei Wuhrarbeiten handelt es vorwiegend um die Räumung der Geschiebesammler sowie den Unterhalt der Zufahrten zum Gewässer, welche ausschliesslich dem Gewässerunterhalt dienen. Diese werden in der Regel von der Gemeinde ausgeführt.

<sup>3</sup> Betrieblicher Unterhalt, Uferpflege:

Die Uferpflege umfasst den ordentlichen Unterhalt wie das Mähen und die Pflege sowie

den Erhalt der Ufervegetation bis zum Gerinne. Für die Uferpflege sind in der Gemeinde Dierikon die jeweiligen GrundstückbesitzerInnen und AnstösserInnen zuständig.

In der Gemeinde Dierikon wird die Uferpflege zusätzlich wie folgt geregelt.

- Verunmöglichen Bauten den Zugang zum Ufer für Maschinen und Fahrzeuge, gewährt der Besitzer der Baute der Gemeinde Zugang zum Ufer oder übernimmt die Uferpflege selbst.
- GrundstückbesitzerInnen gewähren der Gemeinde Zugang über deren Land, um die Bachpflege mit Maschinen und Fahrzeugen zu bewerkstelligen.
- Nutzt eine Überbauung/Quartier den Bach als Aufenthaltsraum und Gestaltungselement geht die Pflicht des gesamten Bachunterhalts an die GrundstückbesitzerInnen über. Bei Neubauten ist ein Pflegeplan zu definieren. Bei bestehenden Bauten kann nachträglich ein Pflegeplan erarbeitet werden.
- Bei neuen Überbauungen unterbreiten die Gesuchstellenden einen Pflegeplan. Die Kosten für den Unterhalt bleiben bei den GrundeigentümerInnen.
- Nutzen AnstösserInnen den Gewässerraum auf Grundstücken, welche der Gemeinde gehören, geht die Uferpflege an diese AnstösserInnen über.
- Ist ein Gewässer eingedolt, entspricht dies einer «in Anspruchnahme des Gewässers». Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Fläche sowie der Baute ist Sache der GrundstückeigentümerInnen.
- Der Gewässerunterhalt innerhalb eines Waldes, sind mit den forstlichen Massnahmen gemäss eidgenössischer und kantonaler Waldgesetzgebung zu koordinieren.
- Uferzonen von Gewässer in Landwirtschaftszonen werden von den BesitzerInnen oder PächterInnen gepflegt. Werden diese Flächen durch direktzahlungsberechtigte BewirtschafterInnen angemeldet und bewirtschaftet, sind die Anforderungen der Direktzahlungsverordnung einzuhalten.

### **Art. 3 Bestehende Gewässer in Dierikon**

<sup>1</sup> Die Gewässer in der Gemeinde Dierikon sind im Bau- und Zonenplan definiert. Dies sind Folgende:

- Leisibach/Charenbach (Grenzbach Root)
- Gewässer bei Feldhof (eingedolt)
- Offener Bach Eiholdere
- Rigibach
- Götzenthalbach
- Spechtenbach
- Zulauf Grenzbach Ebikon
- Bach bei Schössli (Wald und Eindolung bis Götzenthalbach-Mündung)
- Grenzbach Ebikon
- Ron

## **Art. 4 Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden**

<sup>1</sup> Dierikon und Root haben die Vereinbarung, dass der Werkdienst Root die Ufer im Gemeindebesitz gegen Rechnungstellung auf beiden Seiten des Charenbachs pflegt.

<sup>2</sup> Dierikon und Ebikon haben keine Vereinbarung. Jede Gemeinde ist für deren Uferseite zuständig. Für die Bachsole wird pro Ereignis eine Lösung gesucht.

## **Art. 5 Wuhraufsicht**

<sup>1</sup> Für die Wuhraufsicht werden WuhraufseherInnen bestimmt. In Dierikon sind dies die Mitarbeitenden des Werkdienstes. Die WuhraufseherInnen der Gemeinde sind befugt alle Gewässer inkl. Ufer auf deren Zustand zu überprüfen.

Die Wuhraufsehenden der Gemeinde prüfen jährlich und/oder nach heftigen Regenschauern alle Bäche auf deren Zustand und erstellt ein Wuhrprotokoll. Das Wuhrprotokoll ist an die Abteilung Zentrale Dienste weiterzuleiten. Stellen die Wuhraufsehenden fest, dass an Gewässern Arbeiten notwendig sind, werden die entsprechenden GrundstückseigentümerInnen (AnstösserInnen) schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

Die visuelle Kontrolle beinhaltet:

- Bachböschungen auf ausgespülte oder unterspülte Stellen zu beobachten
- Prüfen der Renaturierungselemente (Faschinen etc.)
- Bauwerke wie z.B. Brücken und Rechen begutachten; Durchlauf nicht behindert sowie die visuelle Kontrolle auf unterspülte Schäden oder Stauungen
- Illegale Deponien entlang der Gewässer
- Kontrolle der Bepflanzung und des Unterhalts der Ufer und Böschungen

AnstösserInnen tragen Eigenverantwortung und pflegen Ihre Ufer unaufgefordert. Stellen die Wuhraufsehenden fest, dass an Gewässern Arbeiten zur Uferpflege notwendig sind, werden die entsprechenden GrundstückseigentümerInnen (AnstösserInnen) schriftlich darauf aufmerksam gemacht und aufgefordert diesen nachzukommen. Sollte dies nicht innert vorgegebener Frist geschehen, werden die entsprechenden Unterhaltsarbeiten durch die Gemeinde an Dritte vergeben und den AnstösserInnen in Rechnung gestellt.

## **Art. 6 Pflege und Unterhalt**

Hauptpunkte die es zu beachten gilt:

1. Wiesen sollten nicht vor Juli, Hochstauden/Schilf/Streuwiesen nicht vor Oktober gemäht werden. Gehölzpflege bietet sich ab November an (vgl. Zeitentabelle S. 5 im Merkblatt Gewässerpflege).
2. Vor dem Mähen müssen Neophyten und Blacken fachgerecht entfernt und entsorgt werden (nicht Grüngutsammlung!).

3. Vor dem Mähen sollten niedrige und junge Sträucher und Bäume ausgetrimmt werden, um deren Rückschnitt zu vermeiden.
5. Kein Einsatz von Dünger / Pestiziden
6. Für ergänzende Pflegehinweise vgl. [Merkblatt Gewässerpflege](#)

Dokumentation Gewässerpflege in der Praxis:

[https://uwe.lu.ch/-/media/UWE/Dokumente/publikationen/Publikationen\\_02\\_G\\_bis\\_L/Gewaesserpflege\\_Merkblatt.pdf](https://uwe.lu.ch/-/media/UWE/Dokumente/publikationen/Publikationen_02_G_bis_L/Gewaesserpflege_Merkblatt.pdf)

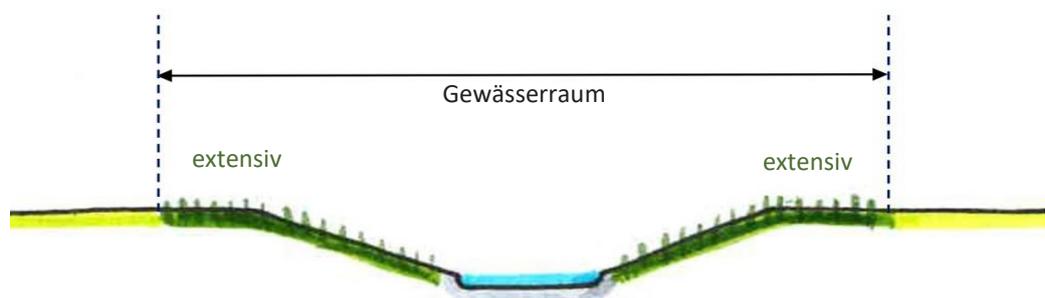
## **Art. 7 Pflege und Unterhalt in der Landwirtschaftszone**

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gewässerraum können extensiv bewirtschaftet werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) entspricht.

Erlaubt sind folgende Biodiversitätsförderflächen (BFF):

- extensiv genutzte Wiese
- extensiv genutzte Weide
- Waldweide
- Streufläche
- Uferwiese
- Hecke Feld und Ufergehölz

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig (Abstand zum Gewässer, gemäss Bafu mindestens 3 m), sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.



Können auf den Biodiversitätsflächen die Anforderungen der Direktzahlungsverordnung auf Grund von Pflege- oder Unterhaltsarbeiten an der Uferböschung respektive im Gewässerraum nicht eingehalten werden, ist bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald das Gesuch „Fremdnutzung einer Biodiversitätsförderfläche“ einzureichen.

## **Art. 8 Pflege und Unterhalt im Wald**

Massnahmen des Gewässerunterhalts innerhalb eines Waldes sind mit den forstlichen Massnahmen gemäss eidgenössischer und kantonaler Waldgesetzgebung zu koordinieren.

## **Art. 9 Kosten**

Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der GrundeigentümerInnen.

## **Art. 10 Zulässigkeiten**

### **Zulässigkeiten innerhalb des Gewässerraumes**

Innerhalb des Hochwasser- und Abflussprofils dürfen keine Anlagen angelegt werden (das Hochwasser- und Abflussprofil reicht in der Regel bis an die Böschungsoberkante des Bachufers). Der gültige Gewässerraum wird im Zonenplan dargestellt.

### **Zulässig zwischen Gerinne und Böschungsoberkante sind:**

- Teiche, Biotope und Versickerungs- und Retentionsanlagen innerhalb des Gewässerraumes sind nur zulässig, wenn diese einen natürlichen Charakter aufweisen sowie der Hochwasserschutz und der Gewässerunterhalt gewährleistet bleiben. Vor deren Erstellung muss die Zulässigkeit und das weitere Vorgehen beim Bauamt abgeklärt werden.
- Unbefestigte Wege und Sitzplätze mit natürlichen Oberflächen (Kies, etc.).
- Zugang zum Gewässer mit einzelnen, gerundeten, lose angeordneten Steinen, auch als Gestaltung- oder Sitzgelegenheit am Gewässer.

### **Zulässig oberhalb der Böschungsoberkante sind:**

- Kleinstrukturen wie Ast- und Steinhäufen sowie unverfugte Trockensteinmauern als Lebensraum für Kleintiere
- Brennholzlager ohne feste Fundamente
- Sitzgelegenheiten, Liegestühle, Sonnenschirme, Festbänke, mobile Feuerstellen und Grills, immer mit Belassen des natürlich gewachsenen Bodens

Die Gewässer und der Gewässerraum dürfen als Freizeit- und Erholungsraum genutzt werden, solange sie dadurch nicht beeinträchtigt werden.

### **Nicht zulässig im ganzen Gewässerraum sind:**

- Gemüsegarten
- Kompostanlagen
- Zäune mit Fundamenten
- Fest montierte Gartenmöbel und Sitzgelegenheiten, Unterstände, Pools, Garten-Chimnées, Feuerschalen, Feuerstellen, Pergolen

- Mauern und Einfriedungen, Stelen o.ä., Terrainveränderungen wie Böschungen, Abgrabungen und Aufschüttungen (höhenunabhängig)
- Kleinstbauten wie Treib- und Gartenhäuschen, Werkzeugtruhen auch unter 4 m<sup>2</sup> Grundfläche.
- Zugänge zum Wasser mit Treppen in Elementbauweise (oft in Beton verlegt)
- Fest montierte Spielgeräte (Sandkasten, Rutschbahn, Schaukel, usw.)
- Behauene Blocksteine bis ans Wasser
- Brennholzlager mit fester Verbindung zum Boden bzw. mit Fundamentverankerungen
- Jegliche Parkierung von Fahrzeugen etc.
- Versickerungsanlagen Typ K (Sickerschächte, Böllipackungen, etc.)
- Versickerungsanlagen Typ H (Mulden ohne natürlichen Charakter)
- Kompostanlagen und -behälter.
- Befestigte Wege und Plätze (Beton, Rasengittersteine, Sickersteine, Ökosteine, Schotterrasen, Plattenbeläge, Gummimatten, etc.), sowie Brücken aller Art
- Dünger und Pflanzenschutzmittel

## II Verantwortlichkeiten und Inkrafttreten

### Art. 11 Änderungen der Verordnung

Diese Verordnung kann vom Gemeinderat abgeändert oder ergänzt werden.

### Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Sie ergänzt das Wasserbaugesetz des Kantons Luzern vom 17. Juni 2019.

6036 Dierikon, 20. Juni 2024

Gemeinderat Dierikon

*sig.*  
**Max Hess**  
Gemeindepräsident

*sig.*  
**Marcel Herrmann**  
Gemeindeschreiber